

Beschluss

auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis)

vom 17. April 2019

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24.

März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (EGZGB);

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 10 vom 8. März 2019 angezeigt im Schweizerischen

Handelsamtsblatt am 18. März 2019;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis) ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse des Staatsrates vom 11. März 2009, 5. März 2014, vom 12. August 2015), mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer – ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung –, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt. Ausgenommen sind : Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms, die Lehrlinge im Sinne

des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2018 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis) anrechnen.

Art. 5

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 7

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Mai 2023.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. April 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 22. Mai 2019.

Gesamtarbeitsvertrag für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis

zwischen
DEM WALLISER VERBAND DER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN (WVEI)
einerseits und
DEN SYNDICATS CHRETIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS (SCIV/SYNA)

Änderungen

Art. 1 Zweck

Der Vertrag bezweckt die gemeinsame Förderung der Elektro-Installateure, der Montageelektriker, der Automaten und der Automatenmonteure durch die Regulierung der Arbeitsbedingungen, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und eine dauerhafte und loyale Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer – ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung –, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
 - Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern
 - Trassemontagen
 - Schlitzarbeiten
 - pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich
 - EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen
 - Bau von Schaltanlagen
 - elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungseinspeisepunkt

Art. 4 Probezeit – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der erste Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.
4. **Arbeitnehmer, die seit mindestens 10 Jahren im Unternehmen tätig und 55-jährig sind, haben eine Kündigungsfrist von 6 Monaten – vorausgesetzt das Unternehmen befindet sich nicht in einer wirtschaftlichen Lage, die es dazu zwingt, den normalen und festen Personalbestand um mehr als 10 % zu reduzieren.**

Art. 9

1. Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- e) **Rauchen und Konsum von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und anderen illegalen Substanzen aus gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Gründen während der Arbeitszeit zu unterlassen;**

Art. 10 Verbot unerlaubte Arbeit

3. **Der Arbeitnehmer, der gegen das Verbot der unerlaubte Arbeit verstösst, wird in Anwendung von Art. 42 mit einer Busse bestraft. Die Busse wird vom Lohn abgezogen und der Betrag geht zu Gunsten des paritätischen Fonds.**
4. **Ein Arbeitgeber, der wissentlich unerlaubte Arbeiten ausführen lässt oder begünstigt, kann im Sinne von Art. 42 des vorliegenden Vertrages mit einer Busse bestraft werden.**
5. **Regelmässige Kontrollen zur Aufdeckung von unerlaubte Arbeiten fallen in den Kompetenzbereich der paritätischen Berufskommission. Bei Verdacht auf Schwarzarbeit ist der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.**

Art. 11 Arbeitszeit

- 2.
- a) **Die Arbeitszeit darf bei Stundenlohn um 5 Stunden pro Woche und bei Monatslohn um 7 Stunden pro Woche ohne Lohnzuschlag verlängert werden. Über diese Verlängerung hinaus ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet.**
- b) **Vollzeitbeschäftigte mit konstantem Monatslohn haben für die ersten 100 Überstunden im Jahr kein Anrecht auf einen Lohnzuschlag von 25 %. Diese Überstunden können vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zum normalen Lohn tarif bezahlt oder durch einen Urlaub gleicher Dauer ausgeglichen werden. Bei Stellenantritt im Laufe des Jahres oder bei Teilzeitarbeit werden die oben erwähnten Stunden pro rata temporis berechnet. Der Arbeitgeber muss ein Register mit der Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers führen. Der Stundensaldo wird monatlich auf dem Lohnausweis ausgewiesen.**

Art. 12 Ferien

1. **Die Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:**
- **Ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum 54. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.**
 - **Ab dem 1. Januar des 55. Altersjahres hat er Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlte Ferien.**

Art. 16

Lohnklassen

Die Arbeitnehmer werden in folgende Lohnkategorien eingeteilt:

Klasse 1: Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche

(Hilfselektriker)

- Klasse 2: Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ**
- Klasse 2a: Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)**
- Klasse 3: Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ**
- Klasse 3a: Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)**
- Klasse 4: Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)**
- Klasse 4a: Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)**
- Klasse 5: Elektro-Teamleiter
Elektroinstallateur EFZ mit Zertifikat Spezialmonteur oder erfolgreichem Abschluss der Prüfung zum Elektro-Teamleiter.
Drei Jahre praktische Erfahrung werden vorausgesetzt.**

Art. 17 Löhne

- 3. Jedes Unternehmen bestimmt im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, welche Arbeitnehmer mit einer monatlich ausgeglichenen Entlohnung oder im Stundenlohn angestellt werden.
Die in Art. 11 Abs. 1 GAV erwähnten Arbeitsstunden müssen bei einer 100-Prozent-Anstellung geleistet werden. Wird Teilzeit oder nur während eines Teils des Jahres gearbeitet, werden die zu leistenden Arbeitsstunden pro rata temporis berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 7 GAV.**

Art. 20 Zulagen bei auswärtiger Arbeit

- 2. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Dienstfahrten sein Privatfahrzeug, so hat er Anrecht auf eine Vergütung von 65 Rappen pro Kilometer, wobei alle Spesen und Versicherungen in dieser Pauschale inbegriffen sind. Der Arbeiter ist angehalten, eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung und eine Versicherung für Mitfahrer abzuschliessen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist er gehalten, Arbeitnehmer und Material mitzuführen und sein Fahrzeug mit einem Gepäckträger auszurüsten. Benützt er ein motorisiertes Zweirad, hat er Anrecht auf eine Entschädigung von 30 Rappen pro Kilometer.**
- 3. Liegt die Baustelle über 8 Kilometer von der Werkstatt und vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt, so vergütet ihm der Arbeitgeber Fr. 18.– für eine warme Mahlzeit während der Mittagspause. Wenn der Arbeitnehmer auf die vom Arbeitgeber organisierte warme Mahlzeit ohne berechtigte Gründe verzichtet, ist ihm keine Entschädigung geschuldet. Die Fahrzeit ist zum normalen**

Lohntarif zu bezahlen, wobei für die Fahrzeit kein Lohnzuschlag zu bezahlen ist.

Art. 23 Absenzenentschädigungen

- 1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Absenzenentschädigungen in der Höhe des Erwerbsausfalls:**
 - b) vier Tagesentschädigungen bei der Geburt eines Kindes;**
 - e) aufgehoben;**

Art. 28 Berufliche Vorpensionierung

- 5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer bei einer beruflichen Vorpensionierungskasse anzumelden. Die Meldung hat am 1. Arbeitstag, bei Meldung des ersten Lohns oder spätestens am Ende des laufenden Monats zu erfolgen.**

Art. 41 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

- 1. Von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugs- und Weiterbildungskosten erhoben:**
 - a) Arbeitgeber: Fr. 150.– + 0,5 % der im Vorjahr ausbezahlten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–**
 - b) Arbeitnehmer: 0,8 % des AHV-Lohnes**
- 2. aufgehoben**

Art. 42 Konventionalstrafen

- 2.**
 - a) Bei einer Verletzung des Samstagsarbeitsverbots kann der Arbeitgeber mit einer Busse von Fr. 500.– pro Arbeitnehmer belegt werden.**
 - b) Bei Ausführung unerlaubte Arbeiten oder bei Vorliegen eines unlauteren Wettbewerbs kann der Arbeitnehmer mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft werden.**
 - c) Lässt ein Arbeitgeber unerlaubte Arbeiten ausführen, kann er ebenfalls mit einer sich pro Arbeitnehmer summierenden Busse von Fr. 1'000.– belegt werden.**

Im Wiederholungsfall können diese Bussen verdoppelt werden.

Art. 45 Vertragsdauer

1. Die vorliegenden Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft und der GAV wird bis zum 31. Mai 2023 verlängert.
2. Die Vertragsparteien können das Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2022. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des GAV sprechen sich die Parteien ab, damit die Kündigung erst am Ende der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung wirksam wird.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Sitten, 7. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Thierry Salamin
Präsident

Yvonne Felley
Sekretärin

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/SYNA)

Carole Furrer
Präsidentin

François Thurre
Branchensekretär

Jean-Michel Mounir

Pierre Vejvara

Laurent Mabillard

Johan Tscherrig

Juri Theler

UNIA – die Gewerkschaft

V. Alleva
Präsidentin

A. Ferrari
Präsident

Jeanny Morard
Regionalsekretär

Blaise Carron
Sektionssekretär

Marcos de Martin
Sektionssekretär

Serge Aymon
Sektionssekretär

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018 (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Die Effektivlöhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Lohnklassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2018 um 30 Rappen pro Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatslohn beträgt die Erhöhung Fr. 50.– pro Monat (Klassen 1 bis 5).

Löhne über Fr. 5'800.– pro Monat sind von diesen vertraglichen Erhöhungen ausgeschlossen.

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1. Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)
 - 1. Kalenderjahr Fr. 24.60
 - 2. Kalenderjahr Fr. 24.85
 - 3. Kalenderjahr Fr. 25.15
 - ab dem 4. Kalenderjahr Fr. 26.25

2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ
 - 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.00
 - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.30
 - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.00

- 2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet) Fr. 28.55

3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ
 - 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.80
 - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.85
 - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 28.75

- 3.a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet) Fr. 29.40

4. Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)
 - 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 26.80
 - 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.30
 - 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 27.90
 - ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss Fr. 30.45

- 4.a) Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet) Fr. 30.45

- 5) Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur) Fr. 30.85

Art. 3

Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104,6 Punkten (Oktober 2008) und 105,3 Punkten indexiert.

Art. 4

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 2 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018.

Art. 6

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2023 gültig.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

Art. 7

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2018.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

Sitten, 7. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Thierry Salamin
Präsident

Yvonne Felley
Sekretärin

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/SYNA)

Carole Furrer
Präsidentin

François Thurre
Branchensekretär

Jean-Michel Mounir

Pierre Vejvara

Laurent Mabillard

Johan Tscherrig

Juri Theler

UNIA – die Gewerkschaft

Vania Alleva
Präsidentin

Aldo Ferrari
Präsident

Jeanny Morard
Regionalsekretär

Blaise Carron
Sektionssekretär

Marcos de Martin
Sektionssekretär

Serge Aymon
Sektionssekretär